

lation muß eben auch im Grund- und Hypothekenbuche verzeichnet werden. Es scheint mir ganz dasselbe zu sein, wenn ich als hypothekarischer Gläubiger im ersten Termine auf Subhastation antrage, so habe ich dabei die Hoffnung, mein ganzes Capital herauszuziehen; tritt aber ein Anderer für mich ein und die nachfolgenden Termine werden schlechter gestellt, als ich gehofft hatte, so werde ich immer benachtheiligt, denn das Grundstück kann unterdessen demeliorirt sein. Habe ich stipulirt, so sehe ich nicht ein, wie ein Dritter mich meines Rechts berauben kann. Ich glaube daher, §. 94 und 95 gehören zusammen.

Bürgermeister Schill: Auch ich kann mich nur für die Annahme des Deputationsgutachtens erklären und bin der Ansicht, daß der Vorschlag der Deputation auf Eintretung des Ablösungsrechts bezogen werden muß. Ich finde eine solche Bestimmung nicht nur gerecht, sondern auch nothwendig. Ich gestehe, daß ich mich nicht damit einverstehen kann, wenn in dem Gesetze vertragsmäßige Rechte keine Berücksichtigung finden, was der Fall sein würde, wenn gegen das Deputationsgutachten gestimmt werden sollte. Diese Bestimmung ist aber auch im practischen Leben wichtig. Ich sehe den Fall, es hat Jemand ein bedeutendes Haus, er treibt ein großes Geschäft und schuldet 5, 6 Tagzeiten zu 10 — 15,000 Thalern und borgt noch mehr, weil er das Geld höher nützen kann, als wenn er jetzt die Tagzeiten zurückzahlte. Zugleich verspricht er dem Darleiher, die Tagzeiten richtig zu bezahlen, damit dessen Hypothek besser werde. Soll nun dieser, der ihm Vertrauen schenkt, schlechter daran sein? Das wäre nicht recht. Ich glaube daher, daß das Deputationsgutachten sehr gerecht ist.

Präsident v. Gersdorf: Da nicht mehr gesprochen wird, kann ich zur Fragstellung übergehen. In Bezug auf §. 97 hat die Deputation den Zusatz vorgeschlagen: „insofern nicht bei der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die Leistung der schuldigen Zahlung zu bestimmten Terminen unter Löschung der Hypothek festgesetzt worden ist, in welchem Falle die Hypothek erlöscht und der Anspruch auf Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch wegfällt,“ und ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und ob sie mit diesem Zusatz §. 97 annimmt? — Ebenfalls einstimmig Ja.

§. 98.

Auf gleiche Weise bewirkt für den persönlichen Schuldner, welcher nicht zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, wenn er von dem hypothekarischen Gläubiger mittelst persönlicher Klage auf Bezahlung der Schuld in Anspruch genommen worden ist, die demselben geleistete vollständige Zahlung ohne Weiteres den Eintritt in dessen Stelle und in dessen Recht mit dem Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 98 an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Gesetzesentwurf §. 99 lautet:

I. 31.

Erlösung der Hypotheken.

Die Hypothek erlöscht

- 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche, oder durch Eintritt einer Resolutivbedingung, unter welcher sie bestellt war;
- 2) durch Untergang der damit behafteten Sache;
- 3) durch Entsagung des Gläubigers;
- 4) durch die gerichtliche Zwangsversteigerung der Sache;
- 5) durch Tilgung der Schuld;
- 6) durch Ungültigerklärung der Forderung.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es hat nach Uebereinkommen der Regierungskommissarien und der Deputation hier eine veränderte Stellung der §§. stattgefunden. Es wird mithin zweckmäßig sein, die §§. in der nunmehrigen, in dem Deputationsberichte angegebenen Ordnung zu berathen. Ich werde sie also nach der Reihenfolge im Deputationsgutachten vortragen. Vorauszuschicken ist aber die Bemerkung der Deputation zu §. 99 bis mit 122:

Zu §. 99 bis mit 122.

Bei den in den benannten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Erlösungsarten der Hypotheken hielt die Deputation besonders in Hinsicht auf die Fassung der §. 99 und 122 eine genauere Scheidung der Fälle, in welchen die Hypotheken mit dem Eintritt der die Aufhebung begründenden Thatsache sofort erlöschen, und derer, in welchen diese Thatsachen nur einen Rechtstitel gewähren, um auf die Löschung der eingetragenen Hypothek antragen zu können, für erforderlich, sowie sie auch in Beziehung auf §. 111 für nothwendig erachtete, in die §. 105 eine Bestimmung über die bei der nothwendigen gerichtlichen Versteigerung sofort eintretende Zahlbarkeit der darauf eingetragenen auch noch nicht gefälligen hypothekarischen Schulden aufzunehmen. Demnächst wurde in der §. 106 rücksichtlich der Zinsrückstände von eisernen Capitalien die in der §. 107 aufgenommene sehr sachgemäße Vorschrift vermist, daß der Erstehende eines im Wege nothwendiger gerichtlicher Versteigerung veräußerten Grundstücks solche Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren habe. Die Herren Commissarien fanden diese Erinnerungen begründet und vereinigten sich mit der Deputation zu folgender Fassung und Stellung der fraglichen Paragraphen.

§. 99.

Erlösung der Hypotheken.

„Die Hypothek erlöscht

- 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
- 2) durch Untergang der Sache;
- 3) durch die gerichtliche Zwangsversteigerung;
- 4) durch Eintritt einer Resolutivbedingung;
- 5) durch Entsagung des Gläubigers;
- 6) durch Tilgung der Schuld;
- 7) durch Ungültigerklärung der Forderung.“

Referent Bürgermeister D. Gross: Sie werden bemerken, daß der materielle Inhalt völlig unverändert ist und nur in dem ersten Satze die Worte: „durch Eintritt einer Resolutivbedingung“ herausgenommen und dafür in den Satz unter Nr. 4 gebracht worden, wodurch die Zahl der aufgeführten Erlösungsfälle sich um einen vermehrt hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen: ob sie §. 99 des Deputationsgutachtens annehme? — Einstimmig Ja.